



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Bayern

Regionaldirektion Bayern, 90328 Nürnberg

Nürnberg, 26.02.2007

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde

**Frau
Marianne Schöpf
Pillenreuther Str. 66a
90459 Nürnberg**

die ab dem 06.06.1990 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 06.06.1993 unbefristet verlängert.

Im Auftrag

Funk



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.